

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1058/02

Verkündet am: 15.04.2003

Reckewitz, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Jost Berstermann,
Bockenheimer Landstraße 73-77, 60325 Frankfurt am Main,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Matthias
Prinz und Partner, Tesdorpfstraße 16, 20148 Hamburg -

gegen

den NADIR e.V.
Brigittenstraße 5, 20359 Hamburg,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte; Rechtsanwälte Dieter
Hummel und Partner, Immanuelkirchstraße 3 - 4,
10405 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 2003 mit Schriftsatznachlass für den Kläger bis zum 25. März 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Gollan und den Richter am Landgericht Dr. Glaßer

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte ist Inhaber der Internet-Domain „nadir.org“. Unter dieser Adresse bietet er eine Plattform zum Informationsaustausch über Themen linker Politik an und veröffentlicht unter der Rubrik „periodika“ Texte Dritter zu diesem Themenkreis. Dazu zählt auch eine Reihe von Veröffentlichungen, die sich unter dem Etikett der fiktiven Burschenschaft „Anarcho Randalia“ kritisch mit dem Burschenschafts- und Verbindungswesen auseinandersetzt, insbesondere mit persönlichen und ideologischen Verflechtungen einzelner studentischer Verbindungen mit rechtsextremen und faschistischen Strömungen und Organisationen.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte der Beklagte auch einen Artikel, der sich unter der Überschrift „An ihren Liedern sollt ihr sie erkennen ... Sangesfreudige Burschen in Osnabrück" mit zwei schlagenden Verbindungen in Osnabrück befasste, der Burschenschaft Arkadia-Mittweida und der Landsmannschaft Marchia Berlin. Aktueller Anlass dafür war, wie eingangs des Artikels geschildert, dass die Mitglieder der Arkadia-Mittweida im März 1997 auf einer Feier das Horst-Wessel-Lied gesungen und die Herren der Landsmannschaft Marchia Berlin zur Feier ihres 125. Stiftungsfestes in Osnabrück im Oktober 1997 alle drei Strophen des Deutschlandliedes angestimmt hatten. Unstreitig war es der Kläger, der in einer Rede darauf bestanden hatte, auch die 1. Strophe der Nationalhymne zu singen. Er wurde in dem Artikel wie folgt vorgestellt:

„Einer, der da den Kopf für seinen Bund hingehalten hat, heißt Jost Berstermann. 1979 gründete er in Osnabrück den Unabhängigen Schülerbund, eine NPD-nahe Organisation. In der damaligen Nazi-Postille MUT verkündete er, der marxistischen Zersetzung der Schule den Kampf angesagt zu haben. Wir werden den Linken sicher bald ein Dorn im Auge sein, so Berstermann in Mut. Während seiner aktiven Zeit bei Marchia war er anscheinend in der NPD organisiert, in den späten 80-ern versucht er es kurzfristig bei den Republikanern,“

Der Kläger behauptet, die Darstellung sei unwahr. Mitnichten habe er sich während seiner aktiven Zeit in der Landsmannschaft Marchia bei der NPD oder bei den Republikanern engagiert. Auch der Unabhängige Schülerbund (USB), den er gegründet habe, habe der NPD nicht nahe gestanden, Er selbst habe sich auch nie in Nazipostillen geäußert. Im Übrigen verletze die Darstellung aber unabhängig von ihrer Wahrheit oder Unwahrheit nach seinem Dafürhalten seine Privatsphäre, weil er öffentliche Diskussionen über sein politisches Engagement nicht zu dulden gewillt sei, Die ihm unterstellten politischen Aktivitäten während seiner Studienzeit lägen so lange zurück, dass sie heute nicht mehr von berichtenswertem Interesse seien. Bei dem Vorfall anlässlich des Stiftungsfestes habe es sich um eine innere Angelegenheit der Verbindung gehandelt, die

Außenstehende nichts angehe und mit der die ihm unterstellte Rolle in der JN und der NPD nichts zu tun gehabt habe. Er habe sich bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten lediglich dafür ausgesprochen, die Traditionen Studentischer Verbindungen nicht über Bord zu werfen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, unter Bezugnahme auf seine Person die folgende Äußerung zu verbreiten:

„Einer, der da den Kopf für seinen Bund hingehalten hat, heißt Jost Berstermann. 1979 gründete er in Osnabrück den Unabhängigen Schülerbund, eine NPD-nahe Organisation. In der damaligen Nazi-Postille MUT verkündete er, der marxistischen Zersetzung der Schule den Kampf angesagt zu haben. Wir werden den Linken sicher bald ein Dorn im Auge sein, so Berstermann in Mut. Während seiner aktiven Zeit bei Marchia war er anscheinend in der NPD organisiert, in den späten 80-ern versucht er es kurzfristig bei den Republikanern.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass die in dem Artikel genannten Stationen der rechtsradikalen politischen Karriere des Klägers wahrheitsgemäß geschildert worden seien. Der unwidersprochen vom Kläger gegründete Unabhängige Schülerbund sei in dem als Anlage B 7 auszugsweise in Kopie zu den Akten gereichten Jahresbericht 1979 des niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestuft worden, ebenso wie die Zeitschrift „Mut“, in deren Ausgabe Nr. 138 vom Februar 1979 der Unabhängige Schülerbund unter Bezugnahme auf das in dem streitgegenständlichen Artikel wiedergegebene Zitat des Klägers vorgestellt worden sei, in dem als Anlage B 2 in Kopie auszugsweise zu den Akten gereichten Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahre 1979 als rechtsextremistische Publikation Erwähnung finde. Dass sich der Kläger zu Studienzeiten für die NPD engagiert habe und später kurzfristig für die Republikaner eingetreten sei, lasse sich dem vom Landesverband Niedersachsen der NPD herausgegebenen

„Niedersachsenspiegel" entnehmen, der von der Wahl des Klägers zum Kreisvorsitzenden der Jugendorganisation der NPD „JN" (Anlage B 8) berichtet, ihn als „aktiven NPD-Mann" in Erinnerung gerufen. (Anlage B 9) und ihn schließlich einen „fahnenflüchtigen Verräter" geziehen habe, weil er sich dem Lager der Republikaner zugewandt habe. Dort habe es der Kläger - wie man dem Osnabrücker „Stadtblatt" habe entnehmen können (Anlage B 1 2) - im Jahr 1988 zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden gebracht. Der Beklagte meint, dass die politischen Ansichten des Klägers nicht zu dessen schutzwürdiger Privatsphäre zählen könnten, wenn er damit in der vorgeschilderten Art und Weise selbst an die Öffentlichkeit getreten sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und §§ 185 ff. StGB nicht zu, weil die angegriffene Berichterstattung keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers begründet.

a) Die Darstellung kann nicht als unwahr untersagt werden. Zwar bestreitet der Kläger beispielsweise, zu Studienzeiten den Jungen Nationaldemokraten (JN) in Osnabrück angehört zu haben und in der NPD organisiert gewesen zu sein, ebenso wie er in Abrede stellt, der Partei der Republikaner beigetreten zu sein. Dem vom Beklagten angebotenen Beweis brauchte aber nicht nachgegangen zu werden, weil der Kläger den seitens des Beklagten genannten konkreten Anhaltspunkten für ein entsprechendes politisches Engagement nicht einmal substantiiert

entgegen getreten ist und sein schlichtes Bestreiten deshalb gemäß § 138 Abs. 1 ZPO als unbeachtlich zu werten war,

Unstreitig ist der Kläger zu Studienzeiten in die schlagende Verbindung Marchia Berlin eingetreten, auf deren „Bund“ im ersten Satz der streitgegenständlichen Textpassage Bezug genommen wird, Unstreitig auch hat der Kläger im Jahr 1979 in Osnabrück den Unabhängigen Schülerbund gegründet. Dass es sich dabei um eine NPD-nahe Organisation gehandelt habe, ist eine zulässige Wertung, weil diese Einschätzung vom niedersächsischen Verfassungsschutz geteilt wurde, wie sich dessen Bericht aus dem Jahr 1979 entnehmen lässt, mithin nicht etwa aus der Luft gegriffen ist. Unwidersprochen auch ist der Kläger anlässlich der Gründung des USB in der Zeitschrift „Mut“ mit den Worten zitiert worden, „wir werden den Unken sicher bald ein Dorn im Auge sein“. Dass es sich bei der Zeitschrift „Mut“ um eine „Nazi-Postille“ gehandelt habe, ist eine Wertung, die gleichfalls den Schutz der durch Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit genießt, weil sie sich a u f d e n Jahresbericht 1 9 7 9 des Bundesamtes für Verfassungsschutz stützen kann und mithin keine bloße Schmähung darstellt, Schließlich sprechen auch deutliche Anzeichen dafür, dass sich der Kläger Anfang der 80-er Jahre in der NPD engagierte und in den späten 80-er Jahren kurzfristig zu den Republikanern stieß. Immerhin nämlich berichtet der vom Landesverband der NPD Niedersachsen herausgegebene „Niedersachspiegel“ in seiner Ausgabe von Mai 1981 von der Wahl des damals 20-jährigen Klägers zum neuen Kreisvorsitzenden der JN in Osnabrück (Anlage B 8) und in der August-Ausgabe aus 1982 findet der Kläger als Mitglied des Bundesvorstands der JN namentlich Erwähnung (Anlage B 10). Heft 11/12/1989 zeugt schließlich von der Neuorientierung des Klägers: Dort wird er dem Kreis der „fahnenflüchtigen Verräter“ der NPD zugeordnet, der sich dem Lager der Republikaner zugewandt habe (Anlage B 9). Wie sich dem Osnabrücker „Stadtblatt“, Heft 12/97, entnehmen lässt, hatte es der Kläger im Jahr 1988 bereits zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden der Osnabrücker Republikaner gebracht (Anlage B 12). Anhaltspunkte dafür, dass sich die Mitglieder der Osnabrücker NPD über die Person des

Kreisvorsitzenden ihrer Jugendorganisation im Irrtum befunden haben könnten, sind nicht ersichtlich.

- b) Die Berichterstattung der Beklagten begründet auch unabhängig von ihrer Wahrheit oder Unwahrheit keinen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre des Klägers. Zwar umfasst der durch Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG gewährleistete Schutz der Privatsphäre grundsätzlich auch das Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob und inwieweit andere das eigene Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge daraus öffentlich darstellen dürfen (BVerfG NJW 1973, 1226). Das umfasst auch das Recht, die eigene politische Grundanschauung nicht der breiten Medienöffentlichkeit offenbaren zu müssen. Dieses Recht ist aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann nur insoweit wahrgenommen werden, wie schutzwürdige Interessen Dritter nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Diese Abwägung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers hinter dem durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückstehen muss.

Der Kläger hat den aktuellen Anlass für die Wiedergabe seiner politischen Vita nämlich selbst gesetzt, indem er anlässlich des 125. Stiftungsfestes der Landsmannschaft Marchia Berlin in Osnabrück im Herbst 1997 bei einem „Festkommers“ dazu aufforderte, alle drei Strophen des Deutschlandliedes zu singen, also auch die Strophe über Deutschlands Grenzen „von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt“. Mit dieser Aufforderung hat der Kläger nicht lediglich Einfluss auf die musikalische Gestaltung des Stiftungsfestes genommen, sondern seine Bundesbrüder in erster Linie dazu aufgefordert, sich geschlossen zu der von ihm als wertkonservativ empfundenen politischen Grundhaltung zu bekennen. Dieses politische Bekenntnis hat nicht zufällig öffentliche Wirkung erzielt. Vielmehr räumt der Kläger ein, dass zu der Veranstaltung zumindest ein Pressevertreter ausdrücklich geladen war. Der Kläger hat sich also keineswegs bloß im privaten Kreis zu Wort gemeldet, sondern musste damit rechnen,

dass sein Verhalten in den Medien Anstoß erregen werde.

Indem der Kläger auf diese Weise eine öffentliche Diskussion über seinen politischen Standpunkt heraufbeschworen hat, hat er zugleich ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit daran begründet, über seine bisherigen politischen Aktivitäten informiert zu werden. Es liegt nämlich nahe, diese zur Beantwortung der Frage zu Rate zu ziehen, ob das Verhalten des Klägers anlässlich des Stiftungsfestes möglicherweise doch Ausdruck eines übersteigerten Nationalbewusstseins sei. Ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Klägers war damit deshalb nicht verbunden, weil der Kläger in der Vergangenheit mehrfach öffentliche Ämter wahrgenommen hat, wie das des Bundesvorstandes des USB und des Kreisvorsitzenden der NPD in Osnabrück und sein politisches Engagement nicht etwa auf private Zirkel etwa innerhalb der Studentenverbindung beschränkt hat.

Dass diese Aktivitäten Jahrzehnte zurückliegen, begründet keinen Anspruch des Klägers darauf, sie nun dem Schutz des Vergessens anheim zu stellen. Vielmehr ist anlässlich der Berichterstattung über die in Burschenschaften verbreitete Geisteshaltung gerade die politische Rolle der Verbindungsstudenten während ihrer „aktiven“ Studentenzeit von Interesse. Außerdem lässt die politische Karriere des Klägers auch keinen Bruch erkennen, d. h. keine innere Abkehr von früheren politischen Standpunkten, so dass auch kein Grund ersichtlich ist, wieso sein früheres Verhalten nicht herangezogen werden sollte, um seine heutigen Äußerungen zu interpretieren. Anders als in dem vom Kläger z u m Vergleich herangezogenen Fall eines Straftäters, über dessen Verurteilung mit zunehmender Zeit nur unter sehr engen Voraussetzungen berichtet werden darf, spielt im Fall des Klägers der Gesichtspunkt der Resozialisierung keine Rolle: Er hat sich von den von ihm heute als ehrenrührig empfundenen Aktivitäten nie öffentlich distanziert, sondern hat mit seinem Auftritt anlässlich des Stiftungsfestes einen neuen Anknüpfungspunkt für entsprechende Thesen geboten.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit tritt auch nicht deshalb in den Hintergrund, weil selbst das Stiftungsfest im Jahr 1997, das den aktuellen Anlass für die Berichterstattung bot, zwischenzeitlich wieder mehrere Jahre zurückliegt. Auch das hat keine Bedeutung, weil der Kläger nicht etwa einen Sinneswandel vollzogen hat, sondern an seinem früheren Standpunkt festhält.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs: 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Mauck

RiLG Dr. Glaßer ist infolge
Urlaubs an der Unterschrift
gehindert

Gollan

Mauck

Ausgefertigt

Werninghaus
Justizangestellte

